

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 21.09.1990 gegründete Verein führt den Namen TuS Wildberg 90 e.V. und hat seinen Sitz in Wildberg.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten:
 - Fußball
 - Volleyball
 - Tischtennis
 - Breitensport
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe (§8) des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 – Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Sektion/Sportgruppe gegründet werden.

§4 – Mitgliedschaftsarten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied, Familienmitglied, förderndes Mitglied oder als Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Abteilung angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die, ohne in diesem Verein aktiv Sport treiben, dem Verein angehören.
- (4) Familienmitglieder sind solche, die mindestens mit zwei Personen dem Verein als aktives oder passives Mitglied angehören und in einer „häuslichen Gemeinschaft“ leben.
- (5) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der passiven Mitglieder zu. Sie sind jedoch von der Beitrags- und Gebührenpflicht befreit.

§5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der Personenberechtigten erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tot

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen

- a. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
- b. bei grob unsportlichem Verhalten;
- c. bei unehrenhaftem Verhalten, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung, innerhalb oder außerhalb des Vereins, wobei außerhalb des Vereins durch das unehrenhafte Verhalten ein eindeutiger Bezug zu dem Verein hergestellt worden sein muss;
- d. bei anderem vereinschädigendem Verhalten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ist der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit den Beteiligten in Vermittlungsverhandlungen zu treten, welche entweder zu einer Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses oder zu einer Rücknahme der Berufung führen sollen.

Kann das Verfahren auf diese Weise nicht beigelegt werden und werden die Vermittlungsverhandlungen infolgedessen als gescheitert erklärt, hat der Vorstand spätestens auf der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung über die Berufung entscheiden zu lassen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Die dem Verein gehörenden Gegenstände sind herauszugeben.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlassen.
- (4) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogenen Daten, insbesondere dessen Adresse, Alter und Bankverbindung, in einem vereinseigenen elektronischen Datenverarbeitungssystem. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§7 – Maßregelungen

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und Veranstaltungen des Vereins auf Dauer von bis zu vier Wochen
 - c. Ausschluss

§8 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen
- d) der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten

§9 – Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste

Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d. Wahl der Kassenprüfer,
- e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g. Satzungsänderungen,
- h. Änderung der Beitragsordnung
- i. Beschlussfassung über Anträge,
- j. Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes §5 Abs. 2,
- k. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Abs. 5 oder 6
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12
- m. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- n. Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung *oder* per elektronische Datenübertragung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a. von jedem erwachsenen Mitglied - §4 Abs. 1
 - b. vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer

Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§10 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können auch an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a. der 1. Vorsitzende

b. der 2. Vorsitzende

c. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 12 – Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten

(1) Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

(2) Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten ist zuständig

a. für die Entscheidung über Anträge, die mit dem Ziel gestellt werden, vereinsschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Satzung zu ahnden;

b. für die Entscheidung von Streitfragen über die Auslegung oder Anwendung der Satzung;

c. für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, soweit diese satzungsgemäß zu erfolgen hat und der Vorstand die Einberufung nicht vornimmt;

d. bei Berufungen von Mitgliedern gegen ihren Vereinsausschluss.

§ 13 – Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 – Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Verbandsrechten entstehen, gegenüber seinen Mitgliedern.
- (2) Die Haftung gegenüber Dritten gemäß § 31 BGB ist gewährleistet.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Wildberg 90 e.V. am 28. Februar 2014 in der vorliegenden Form beschlossen worden.